

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 2 (1897-1898)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Fibel, als das erste Lehrbuch der Kinder, eine grosse Bedeutung. Daher sollten alle, welche sich für dieses Buch interessieren, vorab die Lehrerinnen, ihr möglichstes zur Erstellung einer guten Fibel beitragen.

Mitteilung.

Laut § 15 der Statuten möchten wir die Sektionen und einzelnen Mitglieder unseres Vereins ersuchen, allfällige Anträge und Anregungen, welche an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, rechtzeitig dem unterzeichneten Vorstände zur Diskussion, zur Bericht- und Antragstellung einzureichen.

Mit kollegialischem Gruss!

Der Vorstand des schweiz. Lehrerinnenvereins.

Reales und Ideale.

Rücktrittsgehalte, Lehrerkassen, Lebensversicherung und Lehrerinnenheim.

Von E. Flühmann in Aarau.

(Schluss.)

Eine Lehrerin, welche auf den Fall zu frühen Ablebens hin nahe Angehörige nicht unversorgt lassen möchte, während sie das eigene Alter staatlicher oder sonstiger Fürsorge überlassen darf, wird die *Kapitalversicherung auf den Todesfall* wählen. Die Zurückbleibenden erhalten dann eine einmalige fixe Summe und können mit dem Pfunde wuchern, indem sie in irgend-einer Form damit arbeiten, vielleicht in einem geschäftlichen Unternehmen dieser oder jener Art, wodurch der Ertrag sich steigert. Oder es dient ihnen besser, mit der Summe eine sofort beginnende, lebenslängliche Rente zu erwerben. Da die Sterblichkeitsziffer mit den Jahren zu-, die Zahl der noch wahrscheinlichen Auszahlungsjahre also abnimmt, so stellt der Kauf der Leibrente, im Gegensatz zur Todesfallversicherung, sich mit den Jahren immer billiger, wie folgende Tafeln zeigen.

Tafel I. Kapitalversicherung.

Einfache Todesfallversicherung mit Gewinn.

Jährliche Prämien zur Versicherung eines Kapitals von Fr. 1000, zahlbar nach dem Tode des Versicherten.

Prämien zahlbar in Franken.

Eintritts- alter.	Lebenslänglich.		Bis zum 50. Jahr.		Bis zum 55. Jahr.		Oder einmalige Kapitaleinzahlung.
	S. ¹	B. ²	S.	B.	S.	B.	S.
30	26. —	27. 10	35. 20	35. —	31. 40	31. 80	440. 20
35	29. —	31. 20	46. 30	45. 40	38. 90	39. —	776. 65
40	35. —	36. 40	65. 70	65. 20	51. 30	50. 50	517. 75
45	41. 60	43. —	³⁾	³⁾	72. 80	72. 50	562. 90

¹⁾ S., allgemeine *schweizerische Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt* in Zürich, bestrenommierte und vorzüglich gedeihende einheimische Gegenseitigkeitsanstalt.

²⁾ B., *Basler Lebensversicherung (Baloise)*, wohl die blühendste Aktiengesellschaft derart im Lande. Die Tafeln zeigen kaum bemerkbare Abweichung der Tarife.

³⁾ Prämienversicherung auf weniger als 10 Jahre wird nicht gewährt.